

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Leistungen von Zumtobel Martin – U2Q Audioproduction (Kurz „U2Q“) für seine Kunden im Bereich des Veranstaltungswesens (Veranstaltungsbetreuung und -durchführung, Vermietung der Licht- und Tonanlage, Transport der Anlage, Auf- und Abbau, etc.) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen (nachstehend als „AGB“ bezeichnet). Ein an U2Q erteilter Auftrag ist spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Bezugnahme auf diese AGB schriftlich zu bestätigen.

Bedingungen für die Veranstaltung

1. Der Kunde ist entweder selbst bei der Veranstaltung anwesend oder hat eine Person als entscheidungsbefugte Ansprechperson (nachstehend als „Location-Manager“ bezeichnet) für U2Q bereit zu stellen.
2. Der Location-Manager (oder der Kunde persönlich) hat U2Q mit den erforderlichen Informationen für die von U2Q für die Veranstaltung zu erbringenden Leistungen zu versorgen, insbesondere hat er eine Wegbeschreibung / Skizze 3 Tage vor der Veranstaltung zu übermitteln.
3. Die Anordnungen von U2Q werden vor, während und nach der Veranstaltung nur vom Kunden selbst oder vom Location-Manager entgegengenommen. Den Anordnungen von U2Q ist unbedingt Folge zu leisten und für die Einhaltung durch das Personal des Kunden sowie durch die an der Veranstaltung teilnehmenden Personen ist entsprechend Sorge zu tragen.
4. U2Q ist zumindest 6 Stunden vor Beginn der Veranstaltung die Möglichkeit zu gewähren, mit dem Aufbau und den Vorbereitungen der von U2Q zu erbringenden Leistungen zu beginnen. Wenn ein bestimmter Zeitpunkt für den Aufbau individuell vereinbart wurde, muss dieser mit einer Kulanz von höchstens 1 Stunde eingehalten werden. Der Kunde verpflichtet sich, zum Zeitpunkt des Aufbaus die erforderlichen Stromanschlüsse installiert zu haben. Spätestens 3 Stunden nach dem Ende der Veranstaltung ist U2Q jedenfalls die Möglichkeit zum vollständigen Abbau zu gewähren. Ein früherer Zeitpunkt des vollständigen Abbaus kann individuell vereinbart werden.
5. Abhängig von der für die Veranstaltung vorgesehenen Anlagengröße ist der Kunde verpflichtet, für die Absicherung von ausreichend dimensionierten Stromkreisen zu sorgen. Näheres ist individuell zu vereinbaren.
6. Eine Parkmöglichkeit für den für Veranstaltungsmaterial vorgesehenen Transporter ist im Umkreis von 100m Entfernung zum Zentrum des Veranstaltungsortes zur Verfügung zu stellen.
7. Das Ein- und Ausladen von Material für die Veranstaltung ist zumindest bis zu 30 Meter Entfernung zum Zentrum des Veranstaltungsortes zu ermöglichen.
8. Für den Transport von Material für die Veranstaltung, insbesondere der Anlage, ist maximal 1 Stockwerk oder 1 Kellerstock ohne Lift zulässig. Andernfalls erfolgt ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf den Preis für das Material pro zusätzlichem Stockwerk.
9. Das gesamte von U2Q für die Veranstaltung zur Verfügung gestellte Material muss durch den Kunden ausreichend gegen Witterungseinflüsse gesichert werden.
10. Der Kunde hat des Weiteren abhängig von der Größe der Veranstaltung eine individuell zu vereinbarende Zahl an „Stagehands“ zur Verfügung zu stellen. Die Stagehands müssen dem zuständigen von U2Q ausschließlich zur Verfügung stehen.
11. Der Kunde hat für die ausreichende Sicherung des Stage- und Backstagebereiches Sorge zu tragen.
12. Der Kunde hat zumindest einen Security pro Bühnenzugang bereit zu stellen. Bei Veranstaltungen ab 100 Personen muss pro 100 Personen zumindest ein Security zusätzlich bereitgestellt werden.
13. Der Kunde hat zumindest einen Stage Security bereitzustellen, der ausschließlich für die Sicherheit auf der Bühne verantwortlich ist.
14. Unter Security im Sinne dieser AGB ist eine männliche Person zwischen 20 und 40 Jahren zu verstehen, die im Vollbewusstsein ihrer geistigen und körperlichen Kräfte ist (nicht alkoholisiert, etc.), den Weisungen von U2Q sowie dem Location-Manager unbedingt Folge leistet und für die allgemeine Sicherheit auf der Veranstaltung, insbesondere für die Sicherheit der für die Veranstaltung arbeitenden sowie teilnehmenden Personen und für die Sicherheit des für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten Materials.
15. Unter Stagehand im Sinne dieser AGB ist eine männliche Person zwischen 20 und 40 Jahren zu verstehen, die im Vollbewusstsein ihrer geistigen und körperlichen Kräfte ist (nicht alkoholisiert, etc.), den Weisungen von U2Q sowie dem Location-Manager unbedingt Folge leistet und für Auf und/oder Abbautätigkeiten auf der Bühne sowie im gesamten Veranstaltungsbereich verantwortlich ist.

Nebenleistungen des Kunden

1. U2Q erhält pro Veranstaltung 4 Eintrittskarten unentgeltlich sowie die für Personal von U2Q erforderliche Anzahl an Passerausweisen, die zum Auf- und Abbau sowie zur Bedienung und Betreuung der Licht und Tonanlagen notwendig sind.
2. Des Weiteren sind für das Personal von U2Q ausreichend nichtalkoholische Gratisgetränke zur Verfügung zu stellen. Näheres ist individuell zu vereinbaren.
3. Bei einer Veranstaltungslänge von mindestens 8 Stunden ist für das gesamte Personal von U2Q eine warme Mahlzeit unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
4. Für die Reinigung des Veranstaltungsortes, insbesondere der Toiletten, ist der Kunde allein verantwortlich.

Preise, Fälligkeit und Zahlung

1. Sämtliche mündlich oder schriftlich von U2Q bekannt gegebenen Preise verstehen sich Steuern und Abgaben. Für Disc-Jockeys („DJs“) und Musikbands, die durch U2Q für die Veranstaltung des Kunden vermittelt werden, hat der Kunde die Verpflichtung, alle notwendigen Steuern, insbesondere die AKM, zu bezahlen.
2. Mitarbeiter von U2Q werden pro angebrochener Stunde verrechnet. Der Preis für Personal von U2Q bzw. die Mietdauer für von U2Q zur Verfügung gestelltes Material gilt für höchstens 8 Stunden ab dem Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung. Für jede weitere angefangene Stunde werden EUR 100 pro Person und 15 % des Gesamtpreises für Material zusätzlich in Rechnung gestellt. Abweichende Vereinbarungen sind persönlich mit U2Q individuell zu vereinbaren.
3. Der Ausfall von U2Q für die Veranstaltung vermieteter oder zur Verfügung gestellter Geräte, die infolge von Fremdeinwirkung oder aufgrund äußerer Einflüsse nicht funktionieren, ist von der Rechnungssumme nicht abziehbar.
4. Für bereits bestehende Kunden (eine Auftragserteilung an U2Q erfolgt nicht zum ersten Mal) sind 30 % des Gesamtpreises bis 10 Tage vor der Veranstaltung, der Restbetrag ist binnen 10 Tagen nach der Veranstaltung fällig.
5. Für neue Kunden (eine Auftragserteilung an U2Q erfolgt zum ersten Mal) sind 50 % bis 10 Tage vor der Veranstaltung und 50 % bis 4 Stunden nach dem Beginn der Veranstaltung bar fällig.
6. Für den Verzugsfall gelten 14 % Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit als vereinbart.
7. Weitere Zahlungsmodalitäten sind nur mit U2Q persönlich zu vereinbaren und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch diesen.

Rücktrittsrecht des Kunden

1. Der Kunde ist berechtigt, aus welchen Gründen auch immer, von der vereinbarten Auftragserteilung zurückzutreten. Dabei fallen die nachstehenden Stornogebühren an:
 - Bei einer Stornierung 5 Tage vor der Veranstaltung oder kürzer werden 50 % des Preises für das eingesetzte Personal und 100 % des Preises für das Material verrechnet. Bei Auftragserteilung 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn wird im Falle einer Stornierung jedenfalls der Gesamtpreis verrechnet.
 - Bei einer Stornierung vom 10. bis zum 6. Tag vor der Veranstaltung werden 50 % des Gesamtpreises verrechnet.
 - Bei einer Stornierung vom 30. bis zum 11. Tag vor der Veranstaltung werden 20 % des Gesamtpreises verrechnet.
 - Bei einer Stornierung bis zum 31. Tag vor der Veranstaltung wird seitens U2Q nichts verrechnet.

Haftung

1. Der Kunde ist für alle Schäden am Personal von U2Q sowie an für die Veranstaltung zur Verfügung gestelltem Material (insbesondere an Geräten wie etwa der Anlage), die vor oder während der Veranstaltung durch das Personal des Kunden, durch an der Veranstaltung teilnehmende Personen oder aus anderen, der Sphäre des Kunden nicht zurechenbaren Ursachen (etwa Witterungseinflüsse, Unwetter, etc.), entstanden sind, verantwortlich und hat alle dadurch entstehenden Kosten (einschließlich einer erforderlichen Anschaffung zum Neuwert) zur Gänze zu bezahlen.
2. Schäden an für die Veranstaltung seitens U2Q zur Verfügung gestelltem Material, die während des für die Veranstaltung erforderlichen Transportes entstehen, trägt zur Gänze der Kunde, es sei denn, es liegt ein Eigenverschulden des Personals von U2Q vor.
3. U2Q schließt jede Haftung für körperliche Schäden und Folgeschäden an dem Kunden zuzurechnenden Personen oder Dritten, die durch Veranstaltungsmaterial, insbesondere durch hohe Lautstärke oder grelles Licht, verursacht worden sind, aus. In Bezug auf den Lautstärkepegel folgt U2Q den Anordnungen des Kunden bzw. des Location-Managers. U2Q weist ausdrücklich darauf hin, dass die vom Magistrat oder der Bezirkshauptmannschaft oder einer anderen zuständigen Behörde vorgegebene Maximalschallpegelwerte unbedingt einzuhalten sind.
4. Gegenüber U2Q können darüber hinaus keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht aus eigenem Verschulden von Personal von U2Q verursacht worden sind. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und Mangelfolgeschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.
5. Der Kunde ist verpflichtet, U2Q gegenüber Forderungen Dritter, insbesondere aus Schadenersatz oder auch Urheberrecht, die durch die oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können, schad- und klaglos zu halten.

Pönale

1. Bei Nichterfüllung einzelner Bestimmungen der AGB oder anderer für die jeweilige Veranstaltung geltender, weiterer Vertragspunkte, die eine Vertragserfüllung von U2Q während der Veranstaltung unmöglich machen, ist U2Q berechtigt, eine Pönale in Höhe von 5 % des Gesamtpreises geltend zu machen.
2. Für vom Kunden vertraglich zur Verfügung zu stellende Stagehands oder Security, die nicht anwesend sind oder sich in einem nicht einsatzfähigen Zustand befinden (alkoholisiert, extrem unausgeschlafen, etc.), sodass dadurch ein Auf- und / oder Abbau erheblich erschwert oder eine zusätzliche Person für die Einhaltung der Sicherheit erforderlich ist, ist U2Q berechtigt, eine Pönale in Höhe von € 170,- pro nicht anwesendem bzw. nicht einsatzfähigem Stagehand oder Security geltend zu machen.

Sonstiges

1. Der Kunde garantiert U2Q, über sämtliche für den Abschluss der Vereinbarung mit U2Q und für die Erfüllung seiner daraus entstehenden Verpflichtungen nötigen Rechte und Genehmigungen zu verfügen.
2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die ihm aus der Vereinbarung mit U2Q zustehenden Rechte oder Pflichten entgeltlich oder unentgeltlich, zur Gänze oder teilweise, an Dritte abzutreten
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn es ist in diesen AGB ausdrücklich vorgesehen. Änderungen, Abweichungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Abweichung von dieser Klausel.